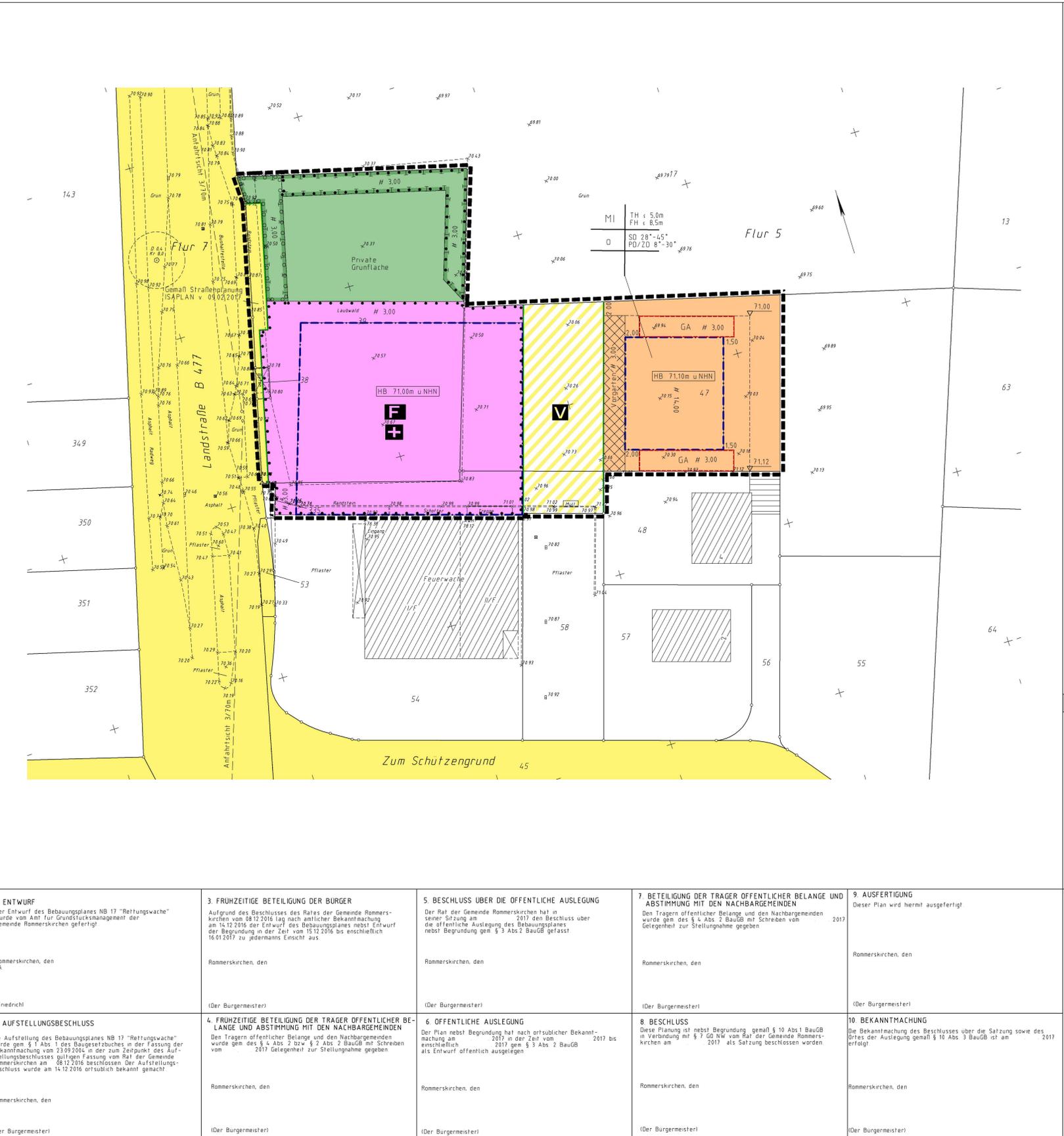


Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes NB 17 „Rettungswache“																																											
A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)																																											
<b>1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB</b>	<b>Mischgebiet (§ 6 BauNVO)</b>																																										
Die Nutzung nach § 6 (2) Nr. 3 und Nr. 6-8 zulässigen Nutzungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zulässig.																																											
Die gemäß § 6 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie sind nicht zulässig.																																											
<b>1.2. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr. 5 BauGB § 9 (1) Nr. 6 BauGB</b>	Folgende Nutzungen sind zulässig: Rettungswache/Feuerwehr																																										
<b>2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB</b>	Das Maß der baulichen Nutzung ist im Mischgebiet durch die maximal zulässige Traufhöhe (TH) und die maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Verbindung mit der Grundflächenzahl festgesetzt. Als Traufhöhe wird die Schichtmaße zwischen den Außenflächen des aufstehenden Mauerwerks und der Oberfläche der Dachhaut bestimmt. Die Firsthöhe ergibt sich aus der Dachstuhlkonstruktion. Dies gilt auch bei Putzschichten.																																										
Als Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe gilt die jeweils auf dem Grundstück festgesetzte Bezugshöhe (HB).																																											
Es dürfen nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit jeweils maximal 2 Wohnheiten entstehen.																																											
<b>3. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 und (3) BauGB</b>	3.1. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.																																										
3.2. Durch das Symbol  und den Eintrag der Höhe über NNH in der Planzeichnung ist die Höhenlage der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwingend mit einem Toleranzbereich von +/- 10 cm festgesetzt. Die Höhe notwendiger Zwischenebenen ist zwischen den bezeichneten Punkten bzw. zwischen diesen Punkten und der festgesetzten Bezugshöhe zu berechnen.																																											
Aufschüttungen und Abgrabungen des nicht überbauten Geländes sind zulässig, soweit an den entsprechenden Punkten die festgesetzten Höhen eingehalten werden.																																											
3.3. Eine Abweichung von der Höhenlage gemäß 3.2 bedarf im Bereich der Grundstücksgröße der Zustimmung des jeweiligen Nachbarn.																																											
3.4. Eine geringfügige Überschreitung um bis zu 1,0 m Tiefe der im Plan festgesetzten vorderen und seitlichen Baugrenzen durch untergeordnete Bauwerke, wie z. B. Dachvorsprünge, Vordächer, abschließende Hausengangsgerüste (Ausführung nicht abschließend) ist nach § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargebäudegrenze eingehalten wird.																																											
<b>4. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB</b>	4.1. Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den speziell festgesetzten Flächen zulässig.																																										
4.2. Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßengrenze einhalten. Hieraus resultiert die festgesetzte Fläche für Carport/Eingänge.																																											
4.3. Außenhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von insgesamt 30 m <sup>2</sup> zulässig. In den als Vorgartenfläche festgesetzten Bereichen und den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Natur und Landschaft sind Nebenanlagen unzulässig. In den Vorgartenflächen sind Anlagen für die Unterbringung von Abfall- und Wertstoffbehältern zulässig.																																											
<b>5. Pflanzgebiete § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB</b>	6.1. Die festgesetzte private Grünfläche ist als Weiese herzustellen und ist es pro 100 m <sup>2</sup> im Hochstamm vorzugsweise aber mindestens eine der folgenden Pflanzarten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten:																																										
<b>Äpfel</b>	<b>Birne</b>																																										
Clematis	Alexander-Lilacke																																										
Jacob Level	Clapps Liebling																																										
James Grove	Gelerts Butterbirne																																										
Kirgandil	Gärten von Franz																																										
Oskaroptige	Williams Christ																																										
Roter Bergweiss	Gala-Lilacke																																										
Roter Bockspitz	Pastorenbirne																																										
Rote Sternensirähe	Vereinsedeltbirne																																										
Rheinischer Krummstiel																																											
Rheinische Schafzitrone																																											
Wittensdorfer																																											
<b>Pflaumen/ Zwetschen</b>	<b>Südkirschen</b>																																										
Bühler Frühzwetsche	Donsens Gelbe Kirschenkirche																																										
Größe Große Ranielacke	Größe Princessekirche																																										
Hauszwetsche Klingling Victoria	Größe Schwarze Kirschenkirche																																										
The Csar	Hedelfrühler Reienkirche																																										
Oskaroptige	Kassara Kirne																																										
6.2. Entlang der B 477 im Bereich der privaten Grünfläche wird ein 3 m breiter Pflanzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB auf Dauer zu erhalten. hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Die Anlage von befestigten Flächen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, sind in den umgrenzten Flächen sowie im Kronenbereich der murenden Bäume verboten. Bei Abgang von Bäumen mit Erhaltungszulassung ist an gleicher Stelle ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen; bei Bäumen ist ein Stammumfang von mindestens 25 cm in 1 m Höhe festzusetzen.																																											
Bei Baumaßnahmen am Rand der Flächen und in den Traufbereichen sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu ergreifen und diese im zugänglichen Bauartig zu erhalten.																																											
<b>6. Aufstellung stationärer Geräte und Maschinen § 9 (1) Nr. 24 BauGB</b>	6.1. Für auf den Grundstücken aufgestellte stationäre Geräte und Maschinen, wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klimaanlage, Kältegeräte, Lüftungsanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliche Anlagen, sind in Abhängigkeit des Schalleistungspegels der Geräte und Maschinen (Spalte 1) die in der Spalte 2 angegebenen Abstände zum nächsten benachbarten schutzbedürftigen Immissionsort (nach DIN 4109 Schlafzimmer, Wohnküche, Büro und Wohnküchen etc.) einzuhalten:																																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Spalte 1</th> <th>Spalte 2</th> </tr> <tr> <th>Schalleistungspegel L<sub>WA</sub> (dB)</th> <th>Abstand (m) WA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>36</td><td>0,5</td></tr> <tr><td>39</td><td>0,5</td></tr> <tr><td>42</td><td>0,9</td></tr> <tr><td>45</td><td>1,4</td></tr> <tr><td>48</td><td>2,2</td></tr> <tr><td>51</td><td>3,5</td></tr> <tr><td>54</td><td>5,5</td></tr> <tr><td>57</td><td>7,8</td></tr> <tr><td>60</td><td>10,9</td></tr> <tr><td>63</td><td>15,6</td></tr> <tr><td>66</td><td>22,2</td></tr> <tr><td>69</td><td>27,3</td></tr> <tr><td>72</td><td>34,4</td></tr> <tr><td>75</td><td>44,8</td></tr> <tr><td>78</td><td>58,9</td></tr> <tr><td>81</td><td>79,3</td></tr> <tr><td>84</td><td>107,7</td></tr> <tr><td>87</td><td>147,5</td></tr> <tr><td>90</td><td>202,6</td></tr> </tbody> </table>	Spalte 1	Spalte 2	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> (dB)	Abstand (m) WA	36	0,5	39	0,5	42	0,9	45	1,4	48	2,2	51	3,5	54	5,5	57	7,8	60	10,9	63	15,6	66	22,2	69	27,3	72	34,4	75	44,8	78	58,9	81	79,3	84	107,7	87	147,5	90	202,6	
Spalte 1	Spalte 2																																										
Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> (dB)	Abstand (m) WA																																										
36	0,5																																										
39	0,5																																										
42	0,9																																										
45	1,4																																										
48	2,2																																										
51	3,5																																										
54	5,5																																										
57	7,8																																										
60	10,9																																										
63	15,6																																										
66	22,2																																										
69	27,3																																										
72	34,4																																										
75	44,8																																										
78	58,9																																										
81	79,3																																										
84	107,7																																										
87	147,5																																										
90	202,6																																										

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9(4) BauGB LV, mit § 86 BauNRO	
<b>1. Dachformen</b>	Als Dachform sind geneigte Dächer als Satteldach, Zelt Dach oder Putzdach wie auch Putzdach mit versetzten Dachflächen vorgeschrieben. Bei Doppelhäusern muss die Dachform übereinstimmen, Zeltächer sind hierbei unzulässig. Andere Dachformen sind nur bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen (z. B. Flachdach bei Anbau) zulässig.
<b>2. Dachneigungen, Firstrichtung</b>	Die zulässige Dachneigung ist für Satteldächer auf 28 bis 45 Grad für Putz- und Zeltächer auf 8 bis 30 Grad festgesetzt. Versetzte Dachflächen gehen zusammen als Satteldächer, wenn die Firsthöhen der Teilflächen um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen. Ansonsten gilt die zulässige Dachneigung von Putzdächern. Bei Doppelhäusern muss die Dachneigung und Firstrichtung übereinstimmen.
<b>3. Dachgauben, Dachschneitte und Zwerchgiebel</b>	Dachgauben, Dachschneitte und Zwerchgiebel müssen von der Giebelwand und vom Dachfirst einen Mindestabstand von 1,0 m im Lot einhalten. Die Länge der Dachaufbauten und Zwerchgiebel darf insgesamt 50 % der zugehörigen Traufhöhe (= Länge der darunter liegenden Außenwand) nicht überschreiten, wobei die Traufhöhe der Zwerchgiebel hierbei die festgesetzte Traufhöhe des Gebäudes überschreiten darf.
<b>4. Vorgartenflächen</b>	Vorgärten ohne Grenzabstand sind entlang der gemeinsamen Grundstücksgränze blockweise Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe und 0,5 m Tiefe (gemeinsam ab der hinteren Gebäudekante) zur Abtrennung der privaten Grundstücksflächen untereinander zulässig. Entlang der restlichen Grundstücksgränzen sind ausschließlich lebende Hecken und Sträucher bis max. 2,0 m zulässig. Eingetunden in diese Hecken bzw. Sträucher sind nur Einfriedungen bis max. 1,0 m zulässig. Der Ansatz von offenen, nicht blockierten Elementen wie z. Bsp. Stützpfähle in Kombination mit Hecken muss mindestens 75 % der Einfriedung pro Grundstückskante betragen. Blockierte Elemente wie z. Bsp. Mauern oder Giebeln dürfen nicht mehr als 25 % betragen. Im Bereich der gekennzeichneten Vorgärten sind nur Hecken bis 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
<b>5. Einfriedungen</b>	Bei Gebäuden ohne Grenzabstand sind entlang der gemeinsamen Grundstücksgränze blockweise Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe und 0,5 m Tiefe (gemeinsam ab der hinteren Gebäudekante) zur Abtrennung der privaten Grundstücksflächen untereinander zulässig. Entlang der restlichen Grundstücksgränzen sind ausschließlich lebende Hecken und Sträucher bis max. 2,0 m zulässig. Eingetunden in diese Hecken bzw. Sträucher sind nur Einfriedungen bis max. 1,0 m zulässig. Der Ansatz von offenen, nicht blockierten Elementen wie z. Bsp. Stützpfähle in Kombination mit Hecken muss mindestens 75 % der Einfriedung pro Grundstückskante betragen. Blockierte Elemente wie z. Bsp. Mauern oder Giebeln dürfen nicht mehr als 25 % betragen. Im Bereich der gekennzeichneten Vorgärten sind nur Hecken bis 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
<b>C. Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)</b>	
<b>1. Archiologische Denkmalpflege</b>	Bei Bodenerkundungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Vorversagen und Verfallspuren in der natürlichen Bodenschichtfolge, Höhlen und Spalten, aber auch tierisches und/oder pflanzliches Leben aus archaischerer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (Tel.: 02293834-119) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesherrin Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
<b>2. Bodenbelastung/Kampfmittel</b>	Vor Durchführung erforderlicher größerer Bohrungen (z. Bsp. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser) im Scherzweckverfahren zu erstellen. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrvatten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzulagern, sobald im gewissen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Sollten die o. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrtagebuch zur Verfügung zu stellen. Grundzustand sind die Baubereiten sofort einzulagern und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeistation unverzüglich zu verständigen, sofern Kampfmittel gefunden werden.
<b>3. Artenschutz</b>	In dem Gutachten des Planungsbüros Böhm, Beratende Ingenieure GmbH, Köln ist zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten folgende Maßnahme genannt worden: Notwendige Gefährdungen bzw. Baueingriffen sind zum Schutz von Vögeln - außerhalb der Brutzeit - im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, ist eine entsprechende Erhebung auf Buchfinken, europäischer Vogelkammerling vor dem Eingriff durchzuführen. Im Falle eines Bestandes muss das Entfernen der betroffenen Gebirge nach Verlassen der Nester erfolgen.
<b>4. Mutterboden</b>	Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarer Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie bei Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zerstörung des Bodennetzes ist DIN 19731 zu beachten. Des Weiteren ist folgendes zu beachten: Treten im Rahmen von Erdarbeiten Auffälligkeiten auf, wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen und es wird gebeten, unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein: • geotechnische und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versenkung von Trichterbohrern oder Scherminneilen, • strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen
<b>5. Entschonung</b>	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich der Erdbebenzone 2 befindet. Die dazu zugehörige Untergundklasse 1 (Übergangsbereich zwischen Gebieten der Untergundklasse R und der Untergundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken) ist in Verbindung mit der DIN 4149 (2005) (Bauken in deutschen Erdbebenzonen – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten) zugrunde zu legen. (Die Untergundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.)
<b>6. Grundwasser</b>	Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohltagelagerechts. Die beispielgebundenen Grundwasserabregelungen können aufgrund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung des Grundwasserstands im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabregelung als auch bei einem späteren Grundwasserantrag sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
<b>7. Sonstige Dienstleistungen</b>	Erhalten, wie die Aufstellung der Vertriebsfläche und die Topografie innerhalb der Parzellare denen die Information und Orientierung. Sie sind nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und daher unverbindlich.
Alle DIN-Normen, auf die in den textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Rommerskirchen, Amt für Grundstücksmanagement, Dienstleistungscenter, Bahnhofstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.11, während der allgemeinen Dienstleistungszeiten einsehbar bzw. können kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.	

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB	
Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	
<b>Mass der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO</b>	TH Traufhöhe (§ 18 BauNVO) FH Firsthöhe (§ 18 BauNVO)
<b>Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) Nr.2 BauGB</b>	Baugrenze (§ 23 BauNVO) offene Bauweise
<b>Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr.5 und (6) BauGB</b>	Fläche für den Gemeinbedarf
Gesundheitslichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Feuerwehr	
<b>Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) Nr.15 BauGB</b>	Öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberechtigter Bereich
<b>Grünflächen § 9 (1) Nr.15 und (6) BauGB</b>	Private Grünfläche
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr.20,25 und (6) BauGB</b>	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
<b>Sonstige Planzeichen</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB) Satteldach Putzdach Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9, Abs 1 Nr. 4 BauGB) Garage Höhenbezug festgesetzte zu schaffende Geländehöhe Vorgartenfläche
<b>PLANGRUNDLAGE</b>	Die vorliegende Planunterlagen wurde angefertigt auf der Grundlage der amtlichen Katasterunterlagen und Feldvergleich Der Stand der Angaben bezieht sich auf den  Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster nachweis überein  Monchengladbach, den  (Obv)
<b>1. ENTWURF</b>	Der Entwurf des Bebauungsplanes NB 17 "Rettungswache" wurde vom Amt für Grundstücksmanagement der Gemeinde Rommerskirchen gefertigt  Rommerskirchen, den iA  iFriedrich
<b>2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b>	Die Aufstellung des Bebauungsplanes NB 17 "Rettungswache" wurde gem § 1 Abs 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 08.12.2016 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)
<b>3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER</b>	Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 08.12.2016 lag nach amtlicher Bekanntmachung am 14.12.2016 der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung in der Zeit vom 15.12.2016 bis einschließlich 16.01.2017 zu jedermanns Einsicht aus  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)
<b>4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN</b>	Den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurde gem § 1 Abs 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 08.12.2016 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)
<b>5. BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b>	Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 2017 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nebst Begründung gem § 3 Abs 2 BauGB gefasst.  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)
<b>7. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN</b>	Den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurde gem § 4 Abs 2 bzw § 2 Abs 2 BauGB mit Schreiben vom 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)
<b>9. AUSFERTIGUNG</b>	Dieser Plan wird hermit ausgefertigt  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)
<b>10. BEKANNTMACHUNG</b>	Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 10 Abs 3 BauGB ist am 2017 erfolgt.  Rommerskirchen, den  (Der Bürgermeister)



**D. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB)  
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722)

Vorgabe über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Eingangsregelungsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 889) und durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)

Vorgabe über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planraums (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zuletzt gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), in der zuletzt gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1990 (GV NW S. 226, 1165GV NRW 224), in der derzeit gültigen Fassung

**Übersicht**

**Gemeinde Rommerskirchen**

**BEBAUUNGSPLAN NR.:NB 17 "Rettungswache"**

Gemarkung Netteshcim-Butzheim  
Flur 5  
Maßstab 1:250

Ausfertigung